

Racquetball Landesverband Bayern e.V.

<http://www.racquetball-bayern.de>

Beitrags- und Gebührenordnung des Racquetball Landesverbandes-Bayern e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt alle Mitgliedsbeiträge und anfallenden Gebühren, welche zur Deckung der Verbandsausgaben des Racquetball LV Bayern zu leisten sind.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und für ein abgeschlossenes Kalenderjahr zu entrichten.
2. Beitragsarten und Beitragshöhen
 - a. Mitgliedschaft eines angeschlossenen Vereins: DM 20,- je Mitglied des Vereins.
 - b. Mitgliedschaft von Einzelmitglieder: DM 20,-
 - c. Aufnahmegebühr für Vereine DM 50,-
 - d. Kinder unter 16 Jahren sind beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsart

1. Der Mitgliedsbeitrag wird in Januar jeden Jahres fällig und wird auf das Verbandskonto bis spätestens dem Tag der Jahreshauptversammlung überwiesen.
2. Barzahlung sind die Ausnahme.
3. Verzug
 - a. Mit dem 31.03 kommen alle Mitglieder ohne weitere Mahnung in Verzug, sofern der fällige Mitgliedsbeitrag nicht endgültig dem Konto des Racquetball LV Bayern gutgeschrieben ist.
 - b. Im Falle des Verzuges erhebt der Racquetball LV Bayern einen Säumniszuschlag von DM 15,- je Monat zuzüglich aller entstehenden Bankspesen.
 - c. Kommt ein Mitglied mit mehr als (3) Monaten in Verzug, so wird das Mahnverfahren eingeleitet. Ist bis zum Abschluß des Mahnverfahrens keine vollständige Zahlung erfolgt, so wird dem Vorstand der Ausschluß des säumigen Mitgliedes vorgeschlagen.

§ 4 Neumitglieder

Für Neumitglieder besteht für den ersten Beitrag eine Vorschußpflicht. Der erste Jahresbeitrag ist unaufgefordert gleichzeitig mit der Anmeldung durch Barzahlung oder Überweisung auf das Konto des Racquetball LV Bayern zu entrichten.

§ 5 Gebühren

Der Racquetball LV Bayern erhebt neben den Mitgliedsbeiträgen auch Gebühren für besondere Verwaltungsaufgaben oder Anlässe.

- a. Gebühren für die Teilnahme an Meisterschaften gemäß der Ausschreibung.
- b. Gebühren für die Versendung von Ordnungen und anderen Schriftsachen in tatsächlicher Höhe.

Hiervon abweichend kann der Racquetball LV Bayern diese Gebühren auch auf andere Institutionen übertragen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10.05.2001 in Kraft.